

**Ernährung und Versorgung.
Reformen in den Speisebetrieben.
Eine Kundmachung des Magistrats.**

Das Landes-Ernährungsamt hat, wie wir bereits gemeldet haben, gemeinsam mit dem Magistrat der Hauptstadt Budapest und der Gewerke-Korporation der Budapester Hoteliers, Restaurateure und Gastwirthe eine neue Ordnung des Gasthauswesens festgesetzt. Der Magistrat der Hauptstadt läßt nun eine Kundmachung hierüber affichiren, die folgende Bestimmungen enthält:

Die gekürzte Speisekarte.

Die Speisebetriebe dürfen bei jeder Mahlzeit höchstens zweierlei Suppen, Speisen aus zweierlei Fleischgattungen und zweierlei Mehlspeisen herstellen und serviren. Als besondere Fleischgattung gilt das Fleisch von Rindern, Kalbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Kaninchen, Geflügel und Wild im warmen, kalten und konservirten Zustande. Auch Selbwaaren werden als besondere Fleischgattung betrachtet, hingegen sind Fische und Speisen aus thierischen Nebenprodukten frei, ebenso Speisen, die mit weniger als 50 Gramm Fleisch hergestellt werden.

Sowohl auf der Mittags- wie auf der Abend-Speisekarte dürfen von beiden Fleischgattungen höchstens vielerlei Speisen figuriren. Außerdem dürfen von den beiden Fleischgattungen vielerlei Speisen à la minute hergestellt werden. Bei jeder Mahlzeit darf einer Person nur ein Fleischgericht servirt werden. Es ist verboten, in Fett, Butter oder Del, mit Bröseln gebadene Gerichte in Fett, Butter oder Del gebadene Mehlspeisen und Kartoffeln und Saucen mit Zubat von Del zu serviren. Das Gewicht einer Fleischportion muß im angerichteten Zustande zumindest 15 Dekagramm betragen. Dieses Gewicht bezieht sich aber nicht auf das Gabelbrühstück. Zu jeder Fleischspeise (mit Ausnahme von Geflügel) hat ein Gemüse oder eine andere Garnirung ohne separate Berechnung servirt zu werden. Von den obligaten zweierlei Mehlspeisen muß eine gebaden oder ein Auflauf sein. Das Gewicht einer gekochten Mehlspeise ist mit 15 Dekagramm, einer gebadenen Mehlspeise oder eines Auflaufs mit 12 Dekagramm festgesetzt. Für eine gekochte Mehlspeise ist ein ganzer (10 Dekagramm) Mehlkartencoupon, für eine gebadene Mehlspeise oder einen Auflauf ein halber Coupon abzugeben. Für Torten und Zuckerbäckereien darf keine Mehlkarte gefordert werden.

Gemüse mit Auflage.

Jeder Speisebetrieb ist verpflichtet, Mittag und Abends Gemüse (30 Dekagramm) mit Auflage (6 Dekagramm) zu serviren. Der Höchstpreis hiefür ist mit 2 K. 80 S. festgesetzt.

Menüzwang.

Jeder Speisebetrieb hat ferner in der Zeit zwischen 12 Uhr Mittags und 3 Uhr Nachmittags und von halb 8 Uhr Abends bis Geschäftssperre ein bürgerliches Menü zu verabfolgen. Die Speisenfolge des Menüs ist auf der Speisekarte genau anzugeben.

Die Höchstpreise des Mittagsmenus betragen: Suppe, Gemüse mit Fleischauflage und Mehlspeise 4 Kronen, oder Suppe, Fleisch mit Gemüsegar-nirung und Mehlspeise 6 Kronen; des Abend-menus: Gemüse mit Fleischauflage und Mehlspeise 4 Kronen, oder Vorspeise, Fleisch mit Gemüsegar-nirung und Mehlspeise (statt der Vorspeise kann auch Käse oder Obst verabfolgt werden) 6 K. Die Suppe, die ohne Mehlspeise, Grünzeug oder andere Zutaten nicht servirt werden darf, hat zwei Deziliter zu betragen. Das Gewicht der Fleischspeise ist mit 10 Dekagramm, der Gemüsezulage mit 15 Dekagramm festgesetzt; bei Gemüse mit Auflage: das Gemüse mit 30 Dekagramm, das Fleisch mit 6 Dekagramm. Von hartem Käse sind fünf Dekagramm, von weichem 4 Dekagramm aufzulegen.

Der Gastwirth ist verpflichtet, das 4 Kronen-Menü in der Schwemme zu serviren; in den übrigen Theilen des Gasthauses können beide Menüs, eines muß aber bestimmt servirt werden. In Hotels mit Speisebetrieb ist das bürgerliche Menü nur in einem für diesen Zweck bestimmten Theil der Lokalität zu verabfolgen. Der Magistrat kann jeden Speisebetrieb verpflichten, daß er ein 4 Kronen-Menü servirt. Speise-

lokaltäten, in denen die erwähnten zwei Menüs das Bedürfnis der Stammgäste überschreiten, können von der Bezirksvorstehung vom Menüzwang entbunden werden. Jedem Gaste ist ein Rechenzettel über die verzehrten Speisen auszustellen. Die Speisebetriebe werden verhalten, ihre Speisekarten wöchentlich einmal der haupt-städtischen Marktdirektion (4. Bezirk, Gerlóczygasse 11) einzusenden.

Die Verfügungen treten am 19. d. in Kraft.